

6.65 FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT KÖNIGSWINTER VOM 16.12.2020

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begründung der Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehung, Zahlungsaufforderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 Rückzahlung
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) in Kraft getreten am 01. Oktober 2014 und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Königswinter vom 16. Dezember 2020, hat der Rat der Stadt Königswinter am 14. Dezember 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Begründung der Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Königswinter (nachfolgend Friedhofsträger genannt) und der für die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen vorgesehenen Einrichtungen und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen des Friedhofsträgers werden nach der Maßgabe der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Friedhofsordnung – Gebühren gemäß § 2 dieser Satzung erhoben. Für Amtshandlungen nach § 2 Tarifstelle 11 dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Es werden folgende Gebührensätze entsprechend der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Königswinter (= FS) erhoben:

1.	<u>Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Erdwahlgrabstätten, eine Stelle umfassend, auf die Dauer von 30 Jahren gemäß § 18 (3) FS*	2.630,00 €
1.1.1	Zusatzbelegung je Urne auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 19 (5) FS*	680,00 €
1.1.2	Erdwahlgrabstätte (auf dem Friedhof „11 Am Rennenberg“), eine Stelle umfassend, dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen auf die Dauer von 15 Jahren gemäß § 19 (5) FS*	1.315,00 €
1.2	Erdtiefengrabstätte, eine Stelle umfassend, auf die Dauer von 25 Jahren gemäß § 16 (2) a) bb) und §18 (3) FS*	3.950,00 €
1.2.1	Zusatzbelegung je Urne auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 19 (5) FS*	680,00 €
1.3	Familiengrabkammern auf die Dauer von 15 Jahren gemäß § 16 (2) a) cc) und § 18 (3) FS*	2.410,00 €
1.4	je Urnenwahlgrabstätte (für bis zu 4 Urnenbeisetzungen) auf die Dauer von 15 Jahren gemäß § 19 (3) FS*	1.260,00 €

1.4.1	Zusatzbelegung für die 3. und 4. Urnenbeisetzung (bei laufender Ruhezeit der 1. und 2 Urnenbeisetzung) auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 19 (5) FS*	680,00 €
1.5	je pflegefreie Urnenwahlgrabstätte (für bis zu 2 Urnenbeisetzungen) auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 16 (2) b) dd) und § 20 (2) FS*	1.570,00 €
1.6	je Baumgrabstätte für Urnen auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 16 (2) b) hh) und § 19 (6) FS*	900,00 €
1.7	je Urnenhaingrab auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 16 (2) b) ii) und § 19 (7) FS*	830,00 €
1.8	je Kolumbariumsplatz für bis zu 2 Urnen auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 21 (1) FS*	850,00 €
1.9	je Urnengemeinschaftsgrabstätte auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 20 (4) FS*	1.050,00 €
1.10	je Verlängerungsjahr	
	-bei Erdwahlgrabstätten	1/30 der Gebühr zu 1.1
	-bei Erdwahlgrabstätten, die der Beisetzung von Urnen dienen	1/15 der Gebühr zu 1.1.2
	-bei Erdtiefengrabstätten	1/25 der Gebühr zu 1.2
	-bei Familiengrabkammern	1/15 der Gebühr zu 1.3
	-bei Urnenwahlgrabstätten	1/15 der Gebühr zu 1.4
	-bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten	1/12 der Gebühr zu 1.5
	-bei Baumgrabstätten	1/12 der Gebühr zu 1.6
	-bei Urnenhaingrabstätten	1/12 der Gebühr zu 1.7
	-bei Kolumbariumsplätzen	1/12 der Gebühr zu 1.8
	-bei Urnengemeinschaftsgrabstätten	1/12 der Gebühr zu 1.9
2.	<u>Reihengrabstätten</u>	
2.1	je Erdreihengrabstätte, für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 16 (2) a) dd) und § 17 (1) FS*	1.460,00 €
2.2	je pflegefreie Erdreihengrabstätte,	1.850,00 €

	für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 16 (2) a) ff) und § 17 (5) FS*	
2.3	je Reihengrabkammer für die Dauer von 12 Jahren gemäß § 16 (2) a) cc)	990,00 €
2.4	je Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 12 Jahren gemäß § 16 (2) b) bb) und § 19 (2) FS*	830,00 €
2.5	je pflegefreie Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 12 Jahren gemäß § 16 (2) b) cc) und § 20 (2) FS*	970,00 €
2.6	je kleine Reihengrabstätte in einem Urnengrabfeld für Sternenkinder gemäß § 2 (4) und § 16 (2) a) ee) FS*	
	-für die Dauer von 12 Jahren	170,00 €
	-für die Dauer von 15 Jahren	190,00 €
	-im anonymen Urnenfeld	110,00 €
2.7	je Kinderreihengrabstätte (bis zu 5 Jahre alt) für die Dauer von 20 Jahren gemäß § 16 (2) a) ee) und § 17 (2) FS*	240,00 €
2.8	je anonyme Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 12 Jahren gemäß § 16 (2) b) ee) und § 19 (4) FS*	860,00 €
2.9	je Aschestreustätte für die Dauer von 12 Jahren gemäß § 16 (2) b) ff) und § 19 (9) FS*	830,00 €
3.	<u>Bestattungs-/Beisetzungsgebühren</u>	
3.1	für Kinder bis zu 5 Jahren und für Sternenkinder in Reihengrabstätten	280,00 €
3.2	für Sternenkinder (im Sternenfeld oder anonym)	160,00 €
3.3	für Erdbestattungen (für Personen über 5 Jahre)	
3.3.1	Erdwahlgrabstätte (Einfachgrab)	730,00 €
3.3.2	Erdwahlgrabstätte (Tiefengrab - 1. Bestattung/Tieflegung)	790,00 €
3.3.3	Erdreihengrabstätte	610,00 €

3.4	für Grabkammerbestattungen (mit Öffnen und Schließen einschl. Grabkammerausrüstung)	520,00 €
3.5	für Grabkellerbestattungen -(ohne Öffnen und Schließen vom Friedhofsträger) -(mit Öffnen und Schließen vom Friedhofsträger)	300,00 € 490,00 €
3.6	für Aschebeisetzungen	
3.6.1	in Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätten oder Urnenreihengrabstätten (auch pflegefrei)	240,00 €
3.6.2	in anonymen Urnenreihengrabstätten oder Kolumbariumsplätzen	220,00 €
3.6.3	an Baumgrabstätten oder Urnenhaingrabstätten	370,00 €
3.6.4	Aschestreuung	180,00 €
3.6.5	Grabbeigabe eines kremierten Tieres zeitnah	40,00 €
3.6.6	Grabbeigabe eines kremierten Tieres nachträglich	240,00 €
4.	<u>Reservierungsgebühren</u>	jährlich
4.1	für die Verlängerung zum Erhalt einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes, ohne Vornahme einer weiteren Bestattung gemäß § 18 (12) FS*	80,00 €
4.2	für die Reservierung einer Urnenbeisetzung zu einem späteren Zeitpunkt am Baum, einer Urnenhaingrabstätte oder Urnengemeinschafts- grabstätte gemäß § 19 (6) und (7) FS*	80,00 €
5.	<u>Leichenhallen und Friedhofskapellen</u>	
5.1	Benutzung der Leichenhalle gemäß § 9 (1) FS	179,00 €
5.2	Benutzung der Friedhofskapellen gemäß § 10 (1) FS	
5.2.1	überdachter Trauerplatz auf dem Friedhof in „10 Heisterbacherrott“	90,00 €
5.2.2	Friedhofskapelle auf dem Friedhof „01 Am Palastweiher“	190,00€
5.2.3	Friedhofskapelle auf dem Friedhof in „09 Thomasberg“	280,00 €
5.2.4	Friedhofskapelle auf den Friedhöfen „02 Oberweingartenweg“, „04 Waldfriedhof“,	370,00 €

„05 Oberpleis“, „06 Stieldorf“, „07 Ittenbach“,
„08 Eudenbach“

6. Allgemeine (Zusatz)gebühr

- | | | |
|-----|--|---------|
| 6.1 | Zusatzgebühr, wenn die Beisetzung über 15.00 Uhr andauert, je angefangene Stunde gemäß § 8 (2) FS* | 90,00 € |
| 6.2 | Gebühr für die Verlängerung der Bestattungsfrist gemäß § 8 (2) FS* i.V.m. § 13 (3) BestG NRW | 25,00 € |

7. Gebühren für sonstige Leistungen von dem Friedhofsträger

- | | | |
|-----|---|----------|
| 7.1 | Gebühr für die Entfernung von Pflanzen | 80,00 € |
| | oder sonstigem Grabzubehör,
zum Grabzubehör zählen auch Steinplatten zur Grababdeckung bis zu einer Größe von 1 qm und für Nacharbeiten bei nicht ordnungsgemäßer Grabeinebnung (der Fachfirmen oder Nutzungsberechtigten) | 100,00 € |
| 7.2 | Gebühr für die Entfernung eines Grabmales jeglicher Größe oder einer Steinplatte zur Grababdeckung in einer Größe von mehr als 1 qm jeweils | 240,00 € |
| 7.3 | Gebühr für die Entfernung der Grabeinfassung oder deren Teile oder deren Fundamente | 160,00 € |
| 7.4 | Abräumen einer Grabstätte komplett (7.1 bis 7.3) (Grabeinebnung vor und nach Ablauf eines Nutzungsrechts/der Ruhezeit durch den Friedhofsträger) | 580,00 € |

8. Anfertigung und Verlegung von Grabplatten

Diese lässt der Friedhofsträger von einer Steinmetz-firma auf Kosten des Nutzungsberechtigten errichten.

- | | | |
|-----|--|---|
| 8.1 | Grabplatte für ein pflegefreies Urnenrasengrab, sowohl für eine Urnenwahlgrabstätte als auch für eine Urnenreihengrabstätte gem. § 20 (1) u. (3) FS* | Gebühr nach Aufwand von 510 € bis 600 € |
|-----|--|---|

- | | | |
|--|---|---|
| 8.2 | Gedenkzeichen/Namenstafel für ein
-Denkmalgrab/Urngemeinschaftsgrab
-Urnenhaingrabstätte gem. § 19 (7) u. § 20 (4) FS* | Gebühr nach
Aufwand
von 170 € bis 200 € |
| 8.3 | Verschlussplattenbeschriftung für eine
Kammer/Nische eines Kolumbariumsplatzes
gemäß § 21 (4) FS* | Gebühr nach
Aufwand
von 170 € bis 300 € |
| 9. <u>Ausgrabungsgebühren</u> | | |
| 9.1 | Ausgrabung vor bzw. nach Ablauf der Ruhezeit
- eines bestatteten Kindes unter 5 Jahre
- einer bestatteten Person über 5 Jahre | 300,00 €
Gebühr nach
Aufwand
von 730 € bis 850 € |
| 9.2 | Ausgrabung einer Urne | 370,00 € |
| 10. <u>Umbettungsgebühr</u> | | |
| Bei Umbettungen fallen neben der Ausgrabungsgebühr für die
Wiederbeisetzung/-bestattung Gebühren entsprechend Ziff. 3 an. | | |
| 11. <u>Verwaltungsgebühren für die Genehmigung der Errichtung
oder Veränderung einer Grabmalanlage gemäß § 20 (1) der
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen</u> | | |
| 11.1 | Errichtung einer Grabeinfassung zusammen mit
einem Gedenkzeichen oder einer Grababdeckung | 80,00 € |
| 11.2 | Errichtung einer Grabeinfassung | 50,00 € |
| 11.3 | Errichtung eines Gedenkzeichens (Grabmals)
oder einer Grababdeckung bei vorhandener
Grabeinfassung | 30,00 € |

(2) Nach dieser Gebührensatzung sind die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königswinter in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Derzeit besteht für den Friedhofsträger keine Umsatzsteuerpflicht. Bei einer Einführung der Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist diejenige Person, auf deren Antrag die Benutzung gestattet wird oder die Leistungen bewirkt werden sowie die privatrechtlich zur Tragung der Erdbestattungs- und Urnenbeisetzungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Zahlungsaufforderung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Königswinter, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Die Gebühren werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die aufgrund dieser Satzung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

(2) Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

(3) Die Aufrechnung der Gebühren gegen eine Forderung an die Stadt ist ausgeschlossen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Rückzahlung

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach § 18 Abs. 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der

Stadt Königswinter werden zu viel gezahlte Gebühren nicht erstattet bzw. noch zu zahlende Gebühren weiterhin gefordert.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 14.07.1970 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Königswinter - Friedhofsordnung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 16. Dezember 2020

Der Bürgermeister

Lutz Wagner